

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Vorschriften

Vom 6. Oktober 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 der Verfassung wurde eingehalten.

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 und 4, § 9 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1 wird jeweils das Wort „steuerberechtigten“ durch „steuererhebenden“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Der Kirchensteuerbeschluss vom 25. September 2013 (KABl. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.“

2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 30. September 2017 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 6. Oktober 2017

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:95 - F Pom/ FS Soe

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 28. November 2017

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Christian Görke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg